

3. Nachtrag vom 05.03.2025

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Nümbrecht – Elternbeitragssatzung –

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 05.03.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2,6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz- (KiBiz) den folgenden 3. Nachtrag zur vorgenannten Satzung vom 26.02.2015 beschlossen:

§ 1

Änderung des § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 - Beitragspflichtige, Höhe der Beträge

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern bzw. Elternteile.

Pflegeeltern bezahlen einen Beitrag entsprechend ihres Einkommens, höchstens jedoch den Beitrag der zweiten Beitragsstufe. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

§ 2

Änderung des § 5

§ 5 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 5 - Beitragsbefreiung / Beitragsermäßigung

(1) Familien mit einem Jahreseinkommen bis 19.000,00€ sowie Empfänger von Sozialleistungen (Bürgergeld, Grundsicherung, Wohngeld, Kinderzuschlag, AsylbLG) müssen keinen Elternbeitrag an die Gemeinde Nümbrecht leisten. Der anfallende Elternbeitrag wird direkt von der Kommune mit dem Jugendamt des Oberbergischen Kreises abgerechnet. Zum Erlass des Elternbeitrages ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zwingend erforderlich.

(2) Bereits zu viel gezahlte Beiträge werden bei stattgegebener Entscheidung über den Ermäßigungs- bzw. Befreiungsantrag mit dem Folgemonat verrechnet bzw. bei Befreiung zurück erstattet. Die Entscheidung gilt bis zum Ablauf des Schuljahres, es sei denn, der Ermäßigungs- bzw. Befreiungsgrund entfällt zwischenzeitlich. Für das neue Schuljahr ist ein Folgeantrag zu stellen. § 4 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 3
Inkrafttreten

Die 3. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 3. Nachtrag vom 05.03.2025 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, 05.03.2025

gez.

Hilko Redenius
Bürgermeister